

Sozialamt

Sitzungsdrucksache Nr. 306/2003
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e**

TOP: Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Lüdenscheid zum 01.01.2004

Vorgesehene Beratungsfolge:

Sozial- und Seniorenausschuss

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

11.11.2003

01.12.2003

15.12.2003

Beschlussvorschlag:

Für die Gebührenanpassung zum 01.01.2004 für die Übergangsheime der Stadt Lüdenscheid wird die Satzung in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

A. Allgemeines (vgl. Anlage 1)

Gem. § 12 GmHVO handelt es sich bei den städtischen Übergangsheimen um kostenrechnende Einrichtungen, so dass in diesem Bereich Gebührensätze nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und zu erheben sind.

Im Rahmen der Einführung der neuen Steuerungsmodelle bei der Stadt Lüdenscheid wurde 1996 die Kosten- u. Leistungsrechnung auch für die Übergangsheime eingeführt. Es erfolgte somit eine Einbindung in das System der kommunalen Kosten- u. Wirtschaftlichkeitsrechnung.

Aufgrund der sich in dem Jahr 2002 veränderten Kosten ist eine Satzungsänderung unumgänglich (vgl. Anlage 2). Die Benutzungsgebühren und sämtliche verbrauchsabhängige Nebenkostenpauschalen sind den aktuellen Erkenntnissen anzupassen.

Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsgebühren und der Pauschalen sind die tatsächlich entstandenen Kosten bzw. der angefallene Verbrauch unter Einbeziehung bereits bekannter Faktoren, die ggf. Auswirkungen auf das künftige Jahr haben werden sowie die Auslastung der Übergangsheime. Diese wiederum ist abhängig von Zu- und Abgängen und der Verweildauer der jeweiligen Personen und Personenkreise. Derzeit gestaltet sich die Unterbringungskapazität wie folgt:

- Aussiedler: 84 belegungsfähige Räume = 248 Plätze (= 1973 m²)
- ausl. Flüchtli.: 144 belegungsfähige Räume = 541 Plätze (= 4145 m²)

In der Praxis hat sich wiederholt gezeigt, dass eine 100 %ige Auslastung der Übergangsheime sowohl auf der Quadratmeterbasis, als auch auf der Basis der Personen nicht durchführbar ist. Erfahrungsgemäß ist im Bereich der Planung von folgenden Basiszahlen auszugehen:

- Aussiedler: 80 % = 100 %
- ausl. Flüchtli. : 70 % = 100 %

Aufgrund der verschiedenen Nationalitäten, Religionszugehörigkeiten und Familiengrößen würde es bei einer 100%igen Auslastung zu enormen Spannungen unter den Bewohnern kommen, die aufgrund ihrer multikulturellen und ethnischen Herkunft teilweise sehr verschieden geprägte Ansichten vertreten.

Der zweite wichtige Aspekt in dieser Hinsicht ist, eine dringend erforderliche Schwankungsreserve innerhalb der Heime zu erhalten, um jederzeit variabel reagieren zu können bzgl. geänderter Anzahlen von Zuweisungen, Renovierungsbedarf etc..

Schwerpunkte derzeitiger Veränderungen sind flexible Umwidmungen zum Ausgleich der Aufnahmekapazitäten. Zu beachten ist, dass die Neuschaffung eines Unterbringungsplatzes Investitionskosten in Höhe von ca. 8.000,00 Euro erfordert und somit ein Abbau von Kapazitäten auch immer mit finanziellen Risiken verbunden ist, da die angenommenen zukünftigen Zuweisungszahlen sich jederzeit ohne Einflussnahme der Aufnahmegemeinde ändern können.

B. Benutzungsgebühren (vgl. Anlage 3 u. 4)

Die bisher erhobene Gebühr beträgt für den Personenkreis der Aussiedler 9,93 € / m² / Monat und für den Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge 18,50 € / m² / Monat.

Für die Kalkulation der neuen Grundgebühr sind die in 2002 tatsächlich angefallenen Kosten unter Berücksichtigung bereits bekannter Faktoren (wie bereits oben dargestellt) für die Jahre 2003/2004

zugrunde gelegt worden. Die einzelnen Kostenpositionen entsprechen den Kostenpositionen der Betriebsabrechnungsbögen 2002, die Grundlage der Kalkulation sind.

Gem. § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG) sind Kostenüberdeckungen bei Benutzungsgebühren am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Für das Jahr 2002 ergibt sich nach gegenseitiger Zurechnung der Unterabschnitte Asyl und Aussiedler eine Kostenüberdeckung von 17.583,31 €. Für das Jahr 2001 ergab sich eine Unterdeckung von 19.759,83 €.

Der Differenzbetrag innerhalb des Kalkulationszeitraumes von 2001 zu 2002 beträgt demnach – 2.176,52 € und wird gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend der Kostenverteilung, 30% Aussiedler = 652,96 € und 70 % Asyl = 1523,56 €, auf die Unterabschnitte angerechnet.

Die Kosten der einzelnen Übergangsheime sind sehr unterschiedlich. Das Sozialamt hält jedoch aus sozialen Erwägungen eine für jedes Übergangsheim einzeln kalkulierte Benutzungsgebühr nach wie vor nicht für opportun, da enorme Spannungen der Bewohner untereinander vorprogrammiert wären. Aus diesem Grunde sollte wie bisher eine Zusammenfassung der Kosten aller Übergangsheime getrennt nach den beiden Personenkreisen erfolgen.

Die überproportionale Differenz zwischen den beiden Gebührenpauschalen ist zu einem großen Teil auf die unterschiedliche Grundlage der Gewährung von Landeszuschüssen zurückzuführen. Ferner ist noch zu beachten, dass der Personenkreis der ausl. Flüchtlinge bis auf wenige Ausnahmen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält und somit lediglich eine Verrechnung innerhalb des städtischen Haushaltes stattfindet.

Ausgehend von den dargestellten Ausgangswerten, Erkenntnissen und absehbaren Entwicklungen ist für das Jahr 2004 eine Senkung der Gebühren vorzunehmen.

Ab 01.01.2004 ergeben sich daher folgende Gebührensätze:

Aussiedler : 9,44 € / m²/ Monat (= - 0,49 €)
Asyl: 17,22 € / m²/ Monat (= - 1,28 €)

Das Land gewährt für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Aussiedler eine vierteljährliche Pauschale in Höhe von 200,00 €.

Aufgrund von Erfahrungswerten – allerdings immer mit Unwägbarkeiten – geht das Sozialamt für das Jahr 2004 von folgenden durchschnittlichen Eckwerten aus:

Belegung: 140 Aussiedler und
390 ausländische Flüchtlinge

Auslastung: Aussiedler 90 %
ausl. Flüchtlinge 80 %

Kostenverteilung:
In den Fällen, in denen die Kosten nicht eindeutig zugeteilt werden können

30 % für die Aussiedler
70 % für ausländische Flüchtlinge

C. Nebenkosten

1. Entwicklung der Pauschalensätze (vgl. Anlagen 5)

Die verbrauchsabhängigen Nebenkosten beinhalten die Kosten für Strom, Heizung (Gas, Öl), Wasser/Entwässerung und die Abfallentsorgung. Sie wurden zuletzt zum 01.01.2003 angeglichen.

Der Verbrauch und somit auch die Kosten werden durch die Bewohner der Übergangsheime selbst gesteuert. Das Sozialamt ist einerseits ständig bemüht, die Bewohner auf einen sparsamen und wirtschaftlichen Verbrauch der Energien hinzuweisen.

Der Erfolg dieser Appelle ist jedoch abhängig von der Einsichtsfähigkeit und vom jeweiligen Verhalten des einzelnen Bewohner. Da der überwiegende Teil der ausländischen Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält und somit lediglich die Stromkosten aus dem Grundbetrag selbst finanzieren muss, während die übrigen Kosten durch die Zurverfügungstellung der Wohneinheiten als Sachmittel vom Sozialamt übernommen werden, schlagen sich die Kosten für die einzelnen Bewohner, anders als in einem Privathaushalt, nicht finanziell nieder.

Seit Jahren besteht eine Diskrepanz zwischen den Kosten der beiden Personengruppen, die sich jedoch gegenüber dem Vorjahr verringert hat (außer bei den Heizkosten). Aufgrund dieser Diskrepanz erscheint es unverhältnismäßig, die höheren Kosten im Asylbereich auf den Aussiedlerbereich umzulegen. Die Nebenkosten werden daher wie bisher getrennt für den Personenkreis der Aussiedler und den der ausländischen Flüchtlinge berechnet.

Im Vergleich beider Personengruppen zueinander ist festzustellen, dass die Gebührenänderungen einerseits auf die geänderten Verbräuche (geringerer Verbrauch durch ausländische Flüchtlinge/ gestiegener Verbrauch durch Aussiedler) zurückzuführen ist andererseits haben sich die Preise für Strom, Entwässerung, Gas sowie der Preis für die 1.100-l-Müllgefäße erhöht, während der Preis für die 240-l-Gefäße gesenkt wurde. Der Wasserpreis ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben.

Von getrennten Nebenkosten-Hausgebühren sollte zum heutigen Zeitpunkt abgesehen werden, da die Kosten für die einzelnen Übergangsheime sehr unterschiedlich ausfallen und eine unterschiedliche Gebührenerhöhung zu enormen sozialen Spannungen unter den Bewohnern führen würden. Die Kosten aller Übergangsheime werden daher wie bisher für den betreffenden Personenkreis zusammengefasst.

Als Berechnungsgrundlage dient die Durchschnittsbelegung des letzten Jahres.

Im Jahr 2004 ist, nach den heutigen Erkenntnissen, wie schon unter Buchstabe B erläutert, mit einer Auslastung (Grundlage = m²) in Höhe von ca. 90 % im Aussiedler- und 80 % im Asylbereich zu rechnen (unter Vorbehalt). Die Aufnahmekapazitäten werden ständig den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Aufgrund von Erfahrungswerten wird für das Jahr 2004 mit einer durchschnittlichen Belegung von 140 Aussiedlern und 390 ausl. Flüchtlingen gerechnet. Der Auslastungsgrad (Quadratmeterbasis) ist nur bei der Kalkulation der Heizkosten relevant. Die übrigen Nebenkosten werden personenbezogen kalkuliert.

2. Anpassung der Nebenkosten (vgl. Anlagen 6 – 13)

2.1 Stromkosten (vgl. Anlagen 6 + 7)

Die Pauschalen wurden wie bisher anhand des tatsächlichen Verbrauchs unter Berücksichtigung der aktuellen Tarife der jeweiligen Stromverträge kalkuliert.

Dadurch ergeben sich Stromkosten in Höhe von 91.392,75 €. Auf den Personenkreis der Aussiedler entfallen hiervon 28.712,60 €, auf den Personenkreis der ausländischen 62.680,15 €.

Ab 01.01.2004 ergeben sich folgende Pauschalen:

- Aussiedler: 14,07 € / Person / Monat (= + 2,77 €)
- Asyl: 14,80 € / Person / Monat (= - 0,60 €)

2.2. Heizkosten vgl. Anlage (Anlage 8 + 9)

Die bisher erhobene Heizpauschale, die sich aus den Kosten für Gas und Öl zusammensetzt – beträgt für den Personenkreis der Aussiedler 1,68 € / m² und für den der ausländischen Flüchtlinge 2,02 € / m². Bei der Kalkulation des Gaspreises wurde wie bisher der tatsächliche Verbrauch zu Grunde gelegt. Unter Berücksichtigung der aktuellen Stadtwerkstarife ergeben sich für 2004 Heizkosten in Höhe von 125.122,60 €.

Dabei entfallen auf den Personenkreis der Aussiedler 36.873,69 € und auf den Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge 88.248,91 €.

Bei einem Auslastungsgrad von 90 % Aussiedleranteil bzw. 80 % ausl. Flüchtlinge ergeben sich Heizpauschalen in folgender Höhe:

- Aussiedler: 1,73 € / m² / Monat (+ 0,05 €)
- Asyl: 2,22 € / m² / Monat (+ 0,20 €)

2.3 Kosten für Wasser und Entwässerung (vgl. Anlagen 10 + 11)

Zur Zeit werden für die Wasser- u. Entwässerungskosten 13,32 € / Person/ Monat für die Aussiedler und 19,32 € / Person / Monat für ausl. Flüchtlinge erhoben.

Die durch die Kalkulation ermittelten Kosten beziehen sich auf den tatsächlich im Jahr 2002 angefallenen Verbrauch. Es entstehen daher Kosten in Höhe von insgesamt 109.126,14 €. Auf den Personenkreis der Aussiedler entfallen Kosten in Höhe von insgesamt 29.067,72 €, auf den der ausl. Flüchtlinge 80.058,42 €.

Aufgrund dieser Kosten müssen die Pauschalen für Wasser und Entwässerung beim Personenkreis der Aussiedler um 0,93 € / Person / Monat angehoben werden, während sie im Bereich der ausl. Flüchtlinge um 0,42 € / Person / Monat gesenkt werden.

Es ergeben sich somit folgende neue Pauschalen:

- Aussiedler: 14,25 € / Person / Monat (+ 0,93 €)
- Asyl: 18,90 € / Person / Monat (- 0,42 €)

2.4 Kosten der Abfallentsorgung (vgl. Anlagen 12 – 13)

Die kalkulierte Müllgebühr orientiert sich an den tatsächlich entstandenen Kosten im Jahr 2002 unter Einbeziehung der aktuellen geringfügigen Gebührenänderungen durch den STL.
Die Gesamthöhe beträgt 93.676,95 €, bei folgender Aufteilung:

22.890,47 € für den Personenkreis der Aussiedler
70.786,48 € für den Personenkreis der ausl. Flüchtlinge

Ab 01.01.2004 ergeben sich somit folgende neue Gebühren:

- Aussiedler: 11,22 € / Person / Monat (= - 1,87 €)
- Asyl: 16,71 € / Person / Monat (= - 2,75 €)

D. Zusammenfassung

Die Anpassung der Grundgebühren und der verbrauchsabhängigen Nebenkosten an die tatsächlichen Gegebenheiten ist aus den vorgenannten Gründen unbedingt erforderlich.

Die verbrauchsabhängigen Kosten können aus abrechnungstechnischen Gründen immer erst nach Vorlage aller Abrechnungsunterlagen der Energieversorgungsunternehmen und nach Ablauf eines zusammenhängenden Erhebungszeitraumes angepasst werden.

Auch sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die Kalkulation der Gebühren mit sehr vielen Unwägbarkeiten, wie z. B. Auslastungsgrad nach Quadratmetern und Personen, Zu- u. Abgängen und dem tatsächlichen Verbrauch, verbunden ist.

Eine nachträgliche Abrechnung der entstandenen Kosten ist infolge der starken Fluktuation, der unterschiedlichen Verweildauer in den Übergangsheimen und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Die Gebührenanpassung sollte zum 01.01.2004 erfolgen (siehe. Anlage 2 / Entwurf der Änderungssatzung).

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation sowie dem Entwurf der Gebührensatzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den

In Vertretung:

Dr. Schröder
Beigeordneter

Anlage/n:

